

19. 1. Vollmacht der Kassenbeamten einer Großbank.
 2. Sorgfalt einer Bank bei der Herausgabe von Guthaben ihrer Kunden.
 BGB. § 808.
 HGB. § 54.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Dezember. 1914 i. S. S. (M.) w. A.-G.
 A. G. A. (Bekl.). Rep. III. 299/14.

- I. Landgericht Leipzig.
 II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin, die von der Beklagten im Mai 1910 zwei Darlehen gegen Verpfändung zweier Aktien erhalten hatte, hat sich hierbei dem für solche Geschäfte aufgestellten Regulativ der Beklagten unterworfen, nach dessen § 7 derjenige, der den Pfandschein bringt und das Darlehen samt Zinsen berichtigt, als legitimiert zum Rückempfang des Pfandes angesehen wird. Nach der Behauptung der Klägerin ist diese Bestimmung späterhin zu ihren Gunsten durch eine mit dem Zeugen E. getroffene Vereinbarung abgeändert worden. In der Folge lief bei der Beklagten der die Unterschrift der Klägerin tragende Brief vom 18. Mai 1910 ein, in dem die Beklagte unter Anschluß des Pfandscheins beauftragt wird, die verpfändeten Aktien zu verkaufen und den Erlös nach Abzug des Guthabens der Beklagten telegraphisch an Dr. E. in S. zu überweisen, diesem auch Abrechnung einzusenden. Hierauf ließ die Beklagte nach Veräußerung der Aktien durch eigene Übernahme sofort den nach Berichtigung der Darlehensschuld verbleibenden Restbetrag von 5302,15 M durch ein Bankhaus an Dr. E. auszahlen und machte in einem an die Klägerin „p. Adr. des Dr. E.“ gerichteten Briefe hiervon Mitteilung. Unter der Behauptung, daß ihre Unterschrift auf dem Briefe von Dr. E., ihrem damaligen Verlobten, gegen ihren Willen fälschlich angefertigt worden, und daß die Beklagte nur gegen eine von ihr — der Klägerin — selbst abgegebene echte Erklärung zur Ausfolgung des Erlöses an Dr. E. befugt gewesen sei, beansprucht nunmehr die Klägerin von der Beklagten die Bezahlung der 5302,15 M als Mindestbetrag des ihr erwachsenen Schadens.

Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Auf die

Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Der klägerische Erfasanspruch ist dann nicht begründet, wenn für das Vertragsverhältnis der Parteien ausschließlich das Regulativ der Beklagten, insbesondere § 7 maßgebend wäre. Denn in diesem Falle hätte der Beklagten gemäß § 808 B. O. das Recht zugestanden, ohne weitere Legitimationsprüfung an den vorzeigenden Inhaber des Pfandscheins Zahlung mit der Wirkung zu leisten, daß sie von ihrer Schuld an die aus dem Faustpfandverhältnis berechnete Klägerin befreit wurde. Dies wäre nur dann anders, wenn die Beklagte wider besseres Wissen und gegen Treu und Glauben die Zahlung an den Inhaber in Kenntnis seiner Nichtberechtigung geleistet hätte. Eine solche Sachlage ist aber von der Klägerin nicht behauptet worden.

Das Berufungsgericht ist nun aber selbst auf Grund des für glaubhaft erachteten Zeugnisses des Schalterbeamten der Beklagten C. von der Annahme ausgegangen, daß das ursprüngliche Rechtsverhältnis der Parteien durch eine zwischen der Klägerin und C. getroffene, die Beklagte bindende Vereinbarung zugunsten der Klägerin eine Abänderung erfahren habe. Nach diesem Zeugnis hat C. auf die Frage der Klägerin, ob jemand mit dem Pfandschein etwas machen könne, geantwortet: „mit dem Pfandschein allein nicht; es muß eine Zustimmung der Betreffenden, auf welche der Pfandschein lautet, beigebracht sein.“ Nach der Auslegung des Berufungsgerichts geht die durch die Vereinbarung übernommene Verpflichtung der Beklagten in Abweichung von § 7 ihres Regulativs dahin, daß die Beklagte nicht mehr berechtigt sein sollte, dem Einlieferer des Pfandscheins ohne weiteres zu leisten, daß sie vielmehr vor der Leistung in eine Prüfung der Legitimation des Inhabers einzutreten habe. Diese Prüfung habe sich in dem Falle, wo die Klägerin nicht persönlich erscheine, darauf zu erstrecken, ob sich der zur Abhebung erforderliche schriftliche, mit der Unterschrift der Klägerin gezeichnete Ausweis nach der Sachlage als unverdächtig erweise. Sei dies der Fall, so sei die Klägerin zur Leistung mit schuldbefreiender Wirkung berechtigt, auch wenn in Wahrheit der Ausweis keine von der Klägerin herrührende echte Urkunde sei, da die Beklagte keine Garantie für

deren Echtheit übernommen habe. Weiterhin hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Beklagte der Vorwurf schuldhaften Handelns bei Ausübung der Prüfungspflicht nicht treffe, insofern weder nach den Umständen des Falles noch nach Form und Inhalt des Auftragschreibens ein Zweifel an dessen Echtheit begründet gewesen sei.

Diese Darlegungen geben zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Die Revision bekämpft die Auslegung des Berufungsgerichts mit der Behauptung, daß nur eine echte, wirklich von der Klägerin herrührende Zustimmungserklärung der Beklagten das Recht auf Rückgabe der verpfändeten Aktien an den Inhaber des Pfandscheins verliehen habe und nicht schon eine solche Zustimmungserklärung, die die Beklagte ohne Verschulden als von der Klägerin herrührend habe ansehen dürfen, und daß die Klägerin die Erklärung des C. nach deren Wortlaut und Bedeutung in diesem Sinne habe verstehen dürfen. Daß eine Partei ihre Erklärung in dem Sinne gegen sich gelten lassen muß, wie ihn die Gegenpartei nach Treu und Glauben auffassen durfte, ist nicht zu bezweifeln. Der Revision ist auch darin beizutreten, daß dieser Gesichtspunkt bei der Auslegung des Berufungsgerichts jedenfalls keine ausdrückliche Würdigung gefunden hat. Durch ihre Anfrage an C. hat die Klägerin ihre Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, daß die von ihr verpfändeten Wertpapiere das Opfer eines unerlaubten Verhaltens einer dritten im Besitze des Pfandscheins befindlichen Person werden könnten, und kundgegeben, daß die Bestimmung des § 7 des Regulativs, der die Abgabe der Wertpapiere an jeden Überbringer ohne Legitimationsprüfung zuließ, ihrem Willen nicht entspreche, daß sie vielmehr unbedingt gesichert sein wolle. Wenn sie daraufhin von dem Schalterbeamten die Auskunft erhielt, daß die Herausgabe auf den Pfandschein allein nicht erfolge, daß vielmehr noch ihre Zustimmungserklärung beigebracht sein müsse, so ist die Möglichkeit gegeben, daß die Klägerin diese Erklärung in dem von der Revision behaupteten Sinne aufgefaßt habe und habe auffassen dürfen.

Die so ausgelegte Erklärung des Schalterbeamten enthielt nun, wie nicht zu verkennen ist, eine erhebliche Abweichung von dem zugunsten der Bank in § 7 ihres Regulativs aufgestellten Grundsatz. Für die Frage, ob der Schalterbeamte C. zu einer die Beklagte

bindenden Erklärung dieser Art ermächtigt gewesen sei, kommt einmal die bisherige Aussage des C. in Betracht, daß er zur Abgabe seiner Erklärung befugt gewesen sei. Weiterhin ist die Stellung zu berücksichtigen, die den Schalterbeamten einer Großbank in deren Betriebe zukommt. Es entspricht der Erfahrung, daß die Vorstandsmitglieder einer solchen Bank sich regelmäßig mit den laufenden kleineren Geschäften und dem damit zusammenhängenden Verkehr mit den Kunden der Bank nicht abgeben, daß vielmehr solche Geschäfte gewöhnlich an den Schaltern von den dort aufgestellten Beamten abgewickelt werden und daß die Kunden der Bank auf die Verhandlung mit den Schalterbeamten angewiesen sind. Innerhalb des diesen zugeteilten Geschäftskreises liegt es, den Verkehr der Kunden mit der Bank zu vermitteln und die einzelnen Geschäfte, wozu die Kassen-, Darlehns- und ähnliche Geschäfte gehören, für die Bank abzuschließen. Durch diese den Schalterbeamten von der Bank eingeräumte Stellung nach außen sind sie gemäß dem in § 54 HGB. ausgedrückten Rechtsgedanken ermächtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach der Verkehrsauffassung der Schalterverkehr gewöhnlich mit sich bringt. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch darauf, den Kunden Aufklärung über den Inhalt und die Bedeutung der Vertragsbedingungen zu geben, wie dies der Zeuge C. gegenüber der Klägerin getan hat. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Bank für die Erklärung ihres Schalterbeamten einzustehen. Anders wäre die Sachlage dann, wenn die Bank die den Schalterbeamten mit der Zuteilung ihres Wirkungskreises allgemein erteilte Ermächtigung durch die Bestimmungen ihres Regulativs oder durch andere Vorschriften begrenzt und die Klägerin diese Beschränkung gekannt hätte oder hätte kennen müssen. Nach dieser Richtung liegen bisher keine Feststellungen des Berufungsgerichts vor.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind aber auch insoweit zu beanstanden, als ein Verschulden der Beklagten bei der Ausführung des Auftrags vom 18. Mai 1910 verneint worden ist. Im Hinblick auf die große Besorgnis, die die Klägerin wegen ihrer Wertpapiere an den Tag gelegt hatte, und mit Rücksicht auf den erheblichen Wert der Papiere, war für die Beklagte die Anwendung äußerster Sorgfalt geboten. Nicht unauffällig war es nun schon, daß die Papiere bereits so kurze Zeit nach ihrer Verpfändung zurück-

verlangt wurden, daß nach dem Inhalte des Auftragsbriefs die Übermittlung des Erlöses telegraphisch und nicht an die Klägerin selbst erfolgen, und daß nicht der Klägerin, sondern dem Adressaten Dr. C. die Abrechnung zugestellt werden sollte. Insbesondere hat aber das Berufungsgericht die Tatsache nicht berücksichtigt, daß die Beklagte die für die Klägerin bestimmte Kontrollanzeige über die Ausführung des Auftrags gleichfalls unter der Adresse des Dr. C. abgesandt hat. Auf diese Weise war keine sichere Gewähr dafür gegeben, daß die Klägerin Kenntnis von der Abhebung der Papiere erhielt.“